

Berlin, den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Berlin, den 13. Juni 2002

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Berlin, den 13. Juni 2002

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Berlin, den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Erlasse

259 **Erlass
der Saarländischen Ministerin für Inneres und Sport
über die Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille**

Vom 16. September 2002

Artikel 1

(1) Die Ministerin für Inneres und Sport ehrt im Namen der Landesregierung Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille.

Artikel 2

(1) Die Freiherr-vom-Stein-Medaille hat einen Durchmesser von 50 mm und zeigt auf der Vorderseite das Profilkopfbild des Freiherr vom Stein mit der Inschrift „Karl Freiherr vom Stein“ und den Jahreszahlen „1757–1831“. Die Rückseite der Medaille trägt unter dem saarländischen Landeswappen die Inschrift: „Für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung“.

(2) Die Freiherr-vom-Stein-Medaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

(3) In der Öffentlichkeit kann zu besonderen Anlässen eine Anstecknadel getragen werden, die das Profilkopfbild des Freiherr vom Stein zeigt. Die Anstecknadel wird mit der Medaille übergeben.

Artikel 3

Über die Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille wird eine Urkunde ausgestellt. Die Medaille und die Anstecknadel gehen in das Eigentum der/des Beliehenen über.

Artikel 4

Der Erlass des Saarländischen Ministers des Innern über die Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille vom 14. September 1989 (Amtsbl. S. 1450) wird aufgehoben.

Saarbrücken, den 16. September 2002

**Die Ministerin
für Inneres und Sport**

Kramp-Karrenbauer

268 **Erlass
betreffend der Grunderwerbsteuer
in der Flurbereinigung**

Gemeinsamer Runderlass vom 15. Januar 2001 — B/5-2 — 24/2001 — S 4400 — und — B/3 — LK 50.16 — 182/2001 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Tz. 1 wird das Gesetzeszitat im ersten Halbsatz durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990)“ und das Gesetzeszitat im letzten Halbsatz durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 — StÄndG 2001 —) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794)“ ersetzt.
2. In den Tzn. 3., 4.1.2 und 4.4.2 wird die Angabe „5 000 DM“ jeweils durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Die geänderte Fassung des Erlasses ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht worden sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

**Ministerium
für Finanzen und Bundesangelegenheiten**

Im Auftrag
Dr. Moench

Ministerium für Umwelt

Im Auftrag
Ritsch